

REGLEMENT

DER

BIBLIOTHEK SEENGEN

1. Rechtsträger

Rechtsträger der Bibliothek ist die Einwohnergemeinde Seengen, vertreten durch den Gemeinderat.

2. Zweck und Auftrag

Die Bibliothek dient der Bevölkerung und der Schule als Zentrum für Information, Begegnung, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung an.

3. Bestand

Der Medienbestand bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell.

4. Bibliothekstechnik

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken“.

5 Organisation

5.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt eine Bibliothekskommission von 3 Mitgliedern. Folgende Gremien sind darin vertreten:

- 1 VertreterIn des Gemeinderates
- 1 VertreterIn der Schulpflege
- 1 BibliothekarIn

Gemeinderat und Schulpflege wählen auf Antrag der Bibliothekskommission die BibliotheksleiterIn.

5.2 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission beaufsichtigt die Bibliothek. Sie hat im besondern folgende Aufgaben:

- Erlässt die Benutzungsordnung und die Stellenbeschreibungen.
- Nominiert die Bibliotheksleitung.
- Wählt das übrige Personal, wobei die SchulbibliothekarInnen durch die Schulpflege gewählt werden.
- Erstellt das jährliche Bibliotheksbudget.
- Stellt Anträge an den Gemeinderat.
- Informiert alle zuständigen und interessierten Stellen in Form des Jahresberichtes.

5.3 Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

6 Benutzung

Jedermann ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält.

Ausserhalb der Öffnungszeiten steht die Bibliothek allen LehrerInnen für Klassenarbeiten zur Verfügung.

7 Finanzen

Die Einnahmen der Bibliothek bestehen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Einwohnergemeinde Seengen
- den jährlichen Subventionen und Beiträgen des Kantons
- den jährlichen Beiträgen von weiteren Institutionen
- den ausserordentlichen Beiträgen von Institutionen und Privatpersonen
- den Gebühren

Aus den Einnahmen sind die laufenden Betriebskosten zu decken.

8 Rechnungsführung

Die Rechnung der Bibliothek, welche Bestandteil der laufenden Rechnung bildet, wird durch die Finanzverwaltung Seengen geführt.

9 Rekursinstanzen

Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist die Bibliothekskommission Rekursinstanz.

Zwischen Bibliotheksleitung und Bibliothekskommission ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

10 Fachinstanz

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.

11 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Es kann jederzeit durch den Gemeinderat teilweise oder ganz geändert werden.

Vom Gemeinderat Seengen beschlossen am: 9. Oktober 1995

GEMEINDERAT SEENGEN

Hans Sandmeier
Gemeindeammann

Hans Schlatter
Gemeindeschreiber